Inhalt

Satzung

Inhaltsverzeichnis § 1 - Name, Kennzeichen, Sitz, Gerichtsstand, Zweck, Vermögensbindung § 2 - Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust, Ausschluss § 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder § 4 - Organe des Vereines § 5 - Mitgliederversammlungen, Wahlen § 6 - Vorstand, Zusammensetzung, Vertretung des Vereines, Vorstandssitzungen § 7 - Ehrenrat	Seite 1 2 3-4 4-5 5 5-6 6-7 7
 § 8 - Ausschüsse u. besondere Ämter § 9 - Auflösung des Vereines § 10 - Inkraftsetzung u. Aufhebung von Ordnungen 	7-8 8 8
Geschäftsordnung Vorstand, Zuständigkeiten Mitgliederversammlungen, Leitung, Rederecht, Anträge Beschlüsse, Mehrheiten, Tagesordnung, Einladung zur Hauptversammlung	9 10 11
Platz- und Brückenordnung Stellplätze an Land, Liegeplätze im Wasser, Vergabe von Plätzen Brückenbetrieb, Kranen und transportieren, Winterlager Brandschutz, Allgemeines Verhalten, Umweltschutz, Haftung	12 13 14
Hafenordnung für Mitglieder und Gäste (Auch als Aushang)	15
Jugendordnung Zweck, Mitgliedschaft, Vertretung Wahl, Versammlung, Logbuchführung, Revierbegrenzung, Bootsbenutzung Rechte, Stimmrecht ab 14 Jahren, Pflichten, Entscheidungen, Ausschluss	16 17 18
Klubhausordnung	19
Inkraftsetzung u. Neue Beschlüsse Inkraftsetzung der Satzung, Aufhebung von Ordnungen Beschlüsse aus dem laufenden Jahr	20 21
Redaktioneller Hinweis! Die Satzungsänderung vom 28.02.2020 (JHV) wird unterstrichen aufgeführt [§ 3 Absatz 3 c) Vereinsdienst]	

Satzung des Wassersportvereins GALWIK

§ 1

Name, Kennzeichen, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Zweck, Vermögensbindung

1) Der Verein führt den Namen:

Wassersportverein GALWIK e.V., abgekürzt WVG

- 2) Die Kennzeichen des Vereins sind:
 - a) Vereinsstander: Er ist dreieckig und zeigt in je zwei gegenüberliegenden Feldern die Farben blau und gelb. Dabei ist in der oberen linken Ecke blau, rechts gelb, darunter ist in der linken Ecke gelb und rechts blau.
 - **b) Mützenschild:** Es ist oval, zeigt einen aufrecht stehenden unklaren Anker nebst den Buchstaben WVG in Goldstickerei und ist mit goldener Umrahmung versehen.
 - c) Vereinsnadel: Sie entspricht dem Vereinsstander.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins.
- 4) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Flensburg
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Wassersportverein Galwik e.V. mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung durch Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Ausübung des Segel- und Motorbootsportes sowie der Nachwuchsförderung nach den Grundsätzen übergeordneter Verbände. Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Vereinsgelände mit Klubhaus und Bootslager sowie einen Sportboothafen mit Brückenanlage.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben nur einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto- und Telefonkostenersatz.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust und Ausschluss

- 1) Der WVG unterscheidet:
 - a) Jahresmitglieder
 - **b)** Ordentliche Mitglieder
 - i) Ruhende Mitgliedschaft
 - c) Außerordentliche Mitglieder
 - i) Ehrenmitglieder
 - ii) Ehegatten als Familienmitglieder
 - d) Mitglieder der Jugendabteilung
 - e) Fördermitglieder
- 2) Jahresmitglied ist, wer auf schriftlichen Antrag hin vom Aufnahmeausschuss für ein Jahr aufgenommen wurde, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Jahresmitglieder brauchen keine Aufnahmegebühr zu zahlen, müssen aber die üblichen Beiträge zahlen und am Arbeitsdienst teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Aufnahmeausschuss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

- 3) Ordentliches Mitglied ist wer sich ein Jahr als Jahresmitglied bewährt hat, vom Aufnahmeausschuss aufgenommen wurde und die Vereinssatzung schriftlich anerkennt.
 - Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr.
 - Bei der Berechnung der Mitgliedsdauer ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung zu berücksichtigen.
- **4) Fördermitglied** ist, wer auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand bzw. Aufnahmeausschuss aufgenommen wurde, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Er hat kein Stimmrecht und darf nicht in den Vorstand gewählt werden. Außerdem hat er keinen Anspruch auf einen Liegeplatz für ein Boot.
- 5) Ruhende Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder, die aus beruflichen oder persönlichen Gründen (mindestens ein Jahr) nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Wiederaufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt ohne weitere Bedingungen. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft besteht kein Stimmrecht und es werden keine Anrechte erworben. Über die ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung bei besonderen Verdiensten um die Vereinsinteressen verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und dem Arbeitsdienst befreit. Hans Luchte ist seit dem 24.02.2012 Ehrenmitglied.
- 7) Ehepartner können zu kostendeckenden Beiträgen als Familienmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 8) Mitglieder der **Jugendabteilung** siehe § 3 (4) der Satzung.

- 9) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch Tod
 - **b)** Durch Austritt aus dem Verein mittels schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) Durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung,
 - **d**) Durch Ausschluss aus dem Verein
 - **e**) Wenn das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WVG mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- **10**) **Der Ausschluss** erfolgt auf Beschluss des Ehrenrates bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder wiederholter Pflichtverletzung.
- 11) Nach Ausscheiden aus dem Verein sind die Kennzeichen abzulegen, der Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben und alle Verbindlichkeiten sofort zu begleichen.
- **12**) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Nur ordentliche Mitglieder (§ 2, Abs. 1 Nr. b) und Mitglieder der Jugendabteilung ab 14 Jahren sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

2) Die Mitglieder sind berechtigt:

- **a**) Die Einrichtungen des Vereins sorgfältig unter Beachtung der Eigenverantwortlichkeit für alle Risiken zu nutzen.
- **b)** Die Vereinsabzeichen zu tragen.
- c) Mitglieder, die dem Verein 25 bzw. 40 Jahre angehören, erhalten die silberne bzw. goldene Vereinsnadel verliehen, wer 50 Jahre Mitglied ist erhält eine Vereinsnadel mit der Zahl 50. Danach alle 10 Jahre eine Vereinsnadel mit der entsprechenden Jahreszahl. Die Vereinsnadel kann im Übrigen auch auf Beschluss des Vorstandes aus besonderen Gründen verliehen werden. Die Vereinsnadel ist hierbei mit einem silbernen bzw. goldenen Eichenkranz umgeben.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, indem sie die ihnen übertragenen und zumutbaren Arbeiten und Dienstleistungen nach besten Kräften erfüllen. Hierzu gehört auch die Instandhaltung der eigenen Boote.
- b) Sich an den erforderlichen Arbeiten im Verein zu beteiligen. Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der Hauptversammlung festgelegt. Es sind mindestens 10 Jahre Vereinsdienst zu leisten. Der Vorstand kann die Gesamtzahl der zu leistenden Stunden bei Bedarf ändern. In Ausnahmefällen und nur nach Abstimmung mit dem Vorstand können nicht abgeleistete Stunden mit einem Stundenlohn, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, zu Gunsten der Vereinskasse abgegolten werden. Die Übertragung von Arbeitsdienststunden aus dem Arbeitsdienstkonto ist unzulässig.

- c) Die Vereinsdienstpflicht endet in dem Jahr nach Erreichen des 65. Lebensjahres, sofern das Mitglied mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied war <u>und kein Boot mehr in der</u> Galwik hat. Bootsbesitzer machen dann noch den halben Vereinsdienst.
- d) Ordentliche Mitglieder ohne Boot müssen nur den halben Vereinsdienst leisten.
- e) Sich den Beschlüssen des Ehrenrates zu unterwerfen.
- **f**) Die in der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten.
- **4**) Die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder werden durch die Jugendordnung geregelt. Jugendliche ab 14 Jahren sind auf der Hauptversammlung und bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 4

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 5 Mitgliederversammlungen, Wahlen

1) Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird innerhalb der ersten acht Wochen eines Geschäftsjahres abgehalten. Die Hauptversammlung entscheidet unter anderem über Änderungen der Satzung, bestellt und entlastet den Vorstand und sonstige Vereinsorgane und beschließt über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Hauptversammlung frühestens nach acht, spätestens nach 14 Tagen zu wiederholen. Die dann Erschienenen sind beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, alle übrigen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereines kann nur bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder mit ¾ Mehrheit beschlossen werden.

Ist die Zahl der Erschienenen geringer, so hat der Vorstand frühestens nach acht, spätestens nach 14 Tagen, eine erneute Hauptversammlung einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die dann Erschienenen sind beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen mit Handzeichen (offene Wahl) können nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

2) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Monatsund Hauptversammlungen. Die Einladungen erfolgen durch Aushang am schwarzen Brett. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich hier zu informieren. Außerdem ergeht eine einfache schriftliche Einladung. Es soll abwechselnd eine Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) und eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

- a) Die Monatsversammlung dient der Erörterung sportlicher und nautischer Fragen und von Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, sowie der Geselligkeit.
- b) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand entweder in dringenden Fällen oder dann einberufen, wenn dieses mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. Sie ist dann binnen 14 Tagen abzuhalten.

3) Auf der Hauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren
- **b**) Aussprache zu den Jahresberichten
- **c**) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie der Entlastung des Vorstandes durch die Versammlung.
- d) Wahl des Vorstandes in der Weise, dass in ungeraden Jahren
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 1. Schriftführer,
 - der 1. Kassierer,
 - der 1. Takelmeister,
 - der 1. Jugendwart gewählt wird.

Und in geraden Jahren werden alle übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt.

- e) Feststellung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- g) Vorschau für laufende Arbeiten im neuen Geschäftsjahr
- **h**) Beschlussfassung über neue Anträge, die entweder dem Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich unterbreitet worden sind oder deren Erörterung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

4) Wahlen zum Vorstand

- a) Eine Neuwahl ist erforderlich beim Ausscheiden durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Niederlegung des Amtes. Ebenso ist eine Neuwahl erforderlich, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- **b**) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode und bei Ermangelung eines Bewerbers muss die nächste Monatsversammlung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung wählen.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung einzeln in geheimer Wahl gewählt.
- 5) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die den Verlauf der Versammlung schriftlich festhalten. Sie enthalten die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Vermerke über die satzungsgemäße Einberufung und über die Beschlussfähigkeit.

Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterschreiben und werden allen Mitgliedern zugestellt. Erfolgt bis zum Ende der nächsten Versammlung kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten und zweiten Vorsitzenden
- b) Dem ersten und zweiten Schriftführer
- c) Dem ersten und zweiten Kassierer
- **d)** Dem ersten und zweiten Takelmeister
- e) Einem Sportwart

- f) Dem ersten und zweiten Jugendwart
- g) Bei Bedarf kann der Vorstand um einen Umweltbeauftragten erweitert werden.
- 2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes. Wechselgeschäfte sind untersagt.
- 3) Der gesetzmäßige Vorstand im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist personengleich mit dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem 1.Kassierer. Die beiden Vorsitzenden und der 1.Kassierer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- 4) Der Vorstand ist bei 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann bei grober Verletzung der Amtspflichten auf Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder durch den Ehrenrat ausgesprochen werden.
- 6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus den beiden Vorsitzenden des Vereins und fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die fünf Mitglieder werden in der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
- 2) Scheidet ein Mitglied im Geschäftsjahr aus oder erweist es sich in der Sache als befangen, so ergänzt sich der Ehrenrat durch Ergänzungswahl in der nächsten Monatsversammlung.
- 3) Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden bei Vorlage eines schriftlichen Antrages einberufen. Die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Er entscheidet bei Vergehen der Mitglieder gegen den allgemeinen oder seglerischen Anstand und bei fortgesetzter Nichterfüllung der Vereinsinteressen. Er schlichtet ferner Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
- 4) Der Ehrenrat kann auf Freispruch, Abmahnung oder Ausschluss aus dem Verein erkennen. Die Entscheidungen sind sachlich und nachvollziehbar zu begründen und von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben.
- 5) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und vier Mitglieder oder beide Vorsitzende und drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen des Ehrenrates sind geheim.
 - Ist ein Ehrenratsmitglied von einer Schlichtung betroffen, so kann dieses Ehrenratsmitglied zwar gehört werden, nimmt aber an einer Entscheidungsfindung nicht teil.
- 6) Alle Vorgänge bedürfen der Schriftform und sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Vor Beginn einer Ehrenratssitzung ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu benennen. Alle Protokolle, Niederschriften und Erwiderungen sind vom 1. Vorsitzenden zu sammeln und unter Verschluss zu nehmen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
- 7) Der Vorwurf ist dem Mitglied schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu übergeben oder durch Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Sollte das Mitglied die Annahme verwei-

gern, so ist gemeinsam mit einem Zeugen das Schriftstück in den Briefkasten am gemeldeten Wohnort einzuwerfen oder unter der Tür durch zu schieben. Der Vorwurf muss klar und unmissverständlich formuliert sein. Die Art des Fehlverhaltens, der Ort, der Zeitpunkt oder der Zeitraum sowie beteiligte Personen sind zu benennen.

8) Der Betroffene muss ausreichend Zeit zur Stellungnahme haben, eine Frist von einer Woche gilt als ausreichend. Sollten berufliche oder persönliche Gründe dagegen sprechen, hat der Betroffene dies unverzüglich, binnen drei Tagen, dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschüsse und besondere Ämter

- 1) Der Aufnahmeausschuss besteht aus den beiden Takelmeistern und fünf weiteren Mitgliedern. Der 1. Takelmeister führt den Vorsitz, er bereitet die Sitzung vor und lädt rechtzeitig den Ausschuss zur Sitzung ein. Es ist ein Protokoll zu fertigen.
 - **a**) Die in einem Kalenderjahr zur Aufnahme anstehenden Bewerber werden nach Eingang der Bewerbung am Info-Board veröffentlicht, nur Name und Bild.
- 2) Der **Brückenausschuss** besteht aus den beiden Takelmeistern und drei weiteren Mitgliedern. Der 1. Takelmeister führt den Vorsitz, er bereitet die Sitzung vor und lädt rechtzeitig den Ausschuss zur Sitzung ein. Es ist ein Protokoll zu fertigen.
- 3) Weitere Ausschüsse werden vom Verein zur Durchführung besonderer Aufgaben einberufen. Jeder Ausschuss hat sich einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu wählen, es ist ein Protokoll zu fertigen.
- 4) Zu **Revisoren** werden in der Hauptversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Jährlich wird ein neuer Revisor gewählt. Die Revisoren sind erst nach zwei Jahren wieder wählbar. Die Revisoren haben vor der ordentlichen Hauptversammlung eine Rechnungs- und Bestandsprüfung durchzuführen. Der dienstältere Revisor hält vor der Versammlung den Bericht der Revisoren.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**) erfolgen.
- 2) (Absatz ist jetzt in §1 Abs. 10)

§ 10 Inkraftsetzung, Aufhebung von Ordnungen

Die Satzung mit den zugehörigen Ordnungen wurde von der

Hauptversammlung

am 27. Februar 2015 beschlossen und genehmigt,

Unterschriften und Datum auf der Seite 20

Geschäftsordnung für den Wassersportverein GALWIK e.V.

A. Vorstand

- 1) Die Vorsitzenden haben die Vereinsorgane zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und sind befugt, anderen Mitgliedern einzelne Arbeiten aufzutragen. Sie sind von allen Veranstaltungen und Versammlungen in Kenntnis zu setzen und haben bei allen Veranstaltungen den Vorsitz.
 - Sie treffen die Vorbereitungen für Versammlungen und Sitzungen.
- 2) Die Schriftführer haben den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen. Sie führen Protokolle, Listen und Register des Vereins und verwalten das Archiv.
- 3) Die Kassierer verwalten die Beiträge und Gebühren und sonstige Einnahmen. Über alle Bareinnahmen sind Quittungen zu erteilen wie auch über alle Ausgaben Quittungen vorliegen müssen. Über alle Geschäftsvorfälle ist gewissenhaft Buch zu führen, so dass jederzeit eine Vermögensübersicht angefertigt werden kann.
- 4) Die Takelmeister sind für den ordnungsgemäßen Ablauf und Betrieb im und am Bootshafen zuständig. Sie leiten den Arbeitsdienst und ordnen die auszuführenden Arbeiten an. Sie verwalten das Inventar und führen darüber Buch. Im Übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach den Belangen der Platz- und Brückenordnung.
- 4) Der Sportwart ist für alle sportlichen Veranstaltungen verantwortlich. Er bereitet diese vor und achtet insbesondere bei der Durchführung auf die Einhaltung der Wettfahrtregeln und Sicherheitsbestimmungen.
- 5) Die Jugendwarte leiten die Jugendabteilung im Sinne der Satzung und nach der Jugendordnung. Sie haben die Jugendlichen seemännisch auszubilden, damit sie die erforderlichen Befähigungen erlangen können. Sie sind verantwortlich für die Pflege und Instandsetzung der vereinseigenen Boote.
- 6) Der Umweltbeauftragte steht dem Vorstand und den Mitgliedern in Umweltfragen beratend zur Seite. Er hat sich um guten Kontakt zu den Umweltbehörden zu kümmern.
- 7) Der Vorstand darf nur zu einem Drittel des laufenden Haushaltsetats für ein den Mitgliedern nicht bekanntes Vorhaben ausgeben. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, so hat er für das Vorhaben die Zustimmung der Mitglieder auf der nächsten Monatsversammlung einzuholen.
- 8) Die Vorstandmitglieder sind vom Vereinsdienst befreit.

B. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden entsprechend der Satzung (§ 5 Absatz 2) einberufen und durchgeführt.
- 2) Die Versammlungsleitung üben der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus. Für den Fall ihrer Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

3) Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

- **a**) Der Versammlungsleiter bringt die Gegenstände der Tagesordnung der Reihenfolge nach zur Beratung und Abstimmung.
- **b)** Der Versammlungsleiter kann zur Geschäftsordnung und zur Sache stets das Wort nehmen. Er hat den Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- c) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Versammlung ist der Leiter berechtigt, Anwesende, die sich einem dreimaligen Ordnungsruf nicht fügen, von der Versammlung auszuschließen.
 - Der Versammlungsleiter kann eine Mitgliederversammlung unterbrechen und auch vor Beendigung der Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schließen.

4) Rederecht

- a) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Zur Geschäftsordnung, zur sachlichen Richtigstellung sowie zu einer Fragestellung muss das Wort sofort erteilt werden, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der Beratung des jeweiligen Gegenstandes.
- **b**) Anträge auf: Übergang zur Tagesordnung,

Überweisung an die Ausschüsse,

Vertagung,

Redezeitbegrenzung,

sowie Schluss der Debatte,

können bis Beratungsschluss zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden.

c) Der Versammlungsleiter kann einen Redner unterbrechen, der vom Beratungsgegenstand abschweift und ihn auffordern, zur Sache zu sprechen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann ihm der Versammlungsleiter nach zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.

5) Anträge

- **a)** Die Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Klubhaus auszuhängen / auszulegen.
- **b)** Anträge zur Änderung der Ordnungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung erfolgen.

- c) Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Bevor über den Antrag abgestimmt wird, ist jeweils einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
- d) Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen schriftlich formuliert verlesen werden.
- e) Persönliche Bemerkungen und Erklärungen zum Protokoll sind erst nach der Beschlussfassung zulässig.
- **f**) Abgestimmt wird zunächst über den umfassenderen Antrag, sodann, sofern nötig, über die engeren Beratungsgegenstände.

6) Beschlüsse / Mehrheiten

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung vorsehen.
 - Eine Beschlussfassung über Vorgänge, die auf einer Mitgliederversammlung vorgetragen werden, darf erst auf der folgenden Mitgliederversammlung erfolgen. Dann sind sie Bestandteil der Tagesordnung.
 - Über satzungs- und ordnungsrelevante Beschlüsse ist während des Geschäftsjahres eine Liste zu führen.
- **b**) Über Gegenstände, die unter Punkt Verschiedenes vorgetragen werden, kann kein Beschluss gefasst werden.
- c) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit anerkannt wird.
- **d**) Die Beschlüsse, die auf der nächsten Hauptversammlung per Abstimmung **nicht** in die Satzung und Ordnungen übernommen werden, verfallen.
- e) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja Stimmen die Zahl der Nein Stimmen überwiegt. 2/3 Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja Stimmen mindestens 2/3 aller abgegebenen Stimmen ausmacht.
 - Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

7) Tagesordnung (TO)

- a) Die Tagesordnung ist der Einladung zur Versammlung beizufügen und muss zwei Wochen vorher zugestellt sein. Einladung erfolgt durch Aushang an der Info-Tafel sowie durch Zustellung per Post oder E-Post.
- **b)** Der Vorsitzende muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied dieses **schriftlich** mindestens eine **Woche vor der Versammlung** beantragt.
- c) Abweichungen von der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Versammlung.

Platz- und Brückenordnung Des Wassersportvereins GALWIK e.V. Flensburg

Stellplätze an Land und Liegeplätze im Wasser

- 1) Der WVG als Pächter der Land- und Wasserfläche, die als Vereinsgelände anzusehen ist, vergibt an seine Mitglieder Stellplätze an Land und Liegeplätze im Wasser, soweit dies möglich ist. Die zurzeit bestehenden Privatschuppen werden auf dem Vereinsgelände bis auf unbestimmte Zeit geduldet. Sie stehen dort auf eigene Gefahr des Benutzers. Der WVG haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die durch Fahrlässigkeit in den Schuppen verursacht werden (siehe auch Ziff. 17 Haftung).
- 2) Der Vorstand und seine Beauftragten haben jederzeit das Recht, diese Schuppen zur Inspektion zu betreten. Die Brandverhütungsvorschriften, insbesondere auch die Hinweise der Takelmeister, diese anzuwenden, sind sorgsam zu beachten. Elektrische Leitungen müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Eventuelle Kosten hat der Benutzer zutragen.
- 3) Mitgliedern, die zurzeit einen überdachten Stellplatz an Land sowie einen Wasserliegeplatz haben, wird dieser bestätigt. Bei Aufgabe eines Stell- oder Liegeplatzes, oder Privatschuppens, erfolgt eine weitere Verfügung nur durch den Vorstand. Dies trifft auch bei einem Todesfall zu, ein Vererben der Schuppen ist unmöglich, da der Grund dem Verein gehört. Wird ein überdachter Stellplatz frei (Privatschuppen), so muss der Schuppeneigner diesen abbrechen oder, sofern der Vorstand seine Einwilligung gibt, den Schuppen unter Beachtung des Materialwertes an den vom Vorstand bestimmten Nachfolger übergeben. Der Materialwert wird vom Vorstand nach Absprache mit dem Schuppeneigner veranschlagt.
- 4) Überdachte Stellplätze müssen geräumt werden, wenn der WVG im Zuge der Gesamtplanung die Unterbringung der Boote in einem Gemeinschaftsstellplatz vorsieht.
- 5) Sollte unsere Vermieterin, die Stadt Flensburg, was die Privatschuppen betrifft, besondere Auflagen hinsichtlich des Bauzustandes verlangen, so sind die Betroffenen verpflichtet, diese dem WVG von der Hand zu halten.
- 6) **Der Vorstand** kann die Belegung an Land und im Wasser ändern, wenn dies notwendig ist. Einen Anspruch an einen bestimmten Platz kann kein Mitglied verlangen. Es ist vorgesehen, jedem Mitglied nach Möglichkeit den Platz zu belassen, der ihm zugewiesen wurde.
- 7) Besitzveränderungen, die eine Neu- oder Umbelegung erforderlich machen, sind vor dem Verbringen auf das Vereinsgelände mit dem Vorstand zu besprechen und zu klären. Dasselbe gilt bei der Neuanschaffung eines Bootes. Mitglieder, die durch Nichtbeachtung den Belegungsplan erschweren sowie dadurch andere benachteiligen oder belästigen, müssen damit rechnen, dass ihr Boot aus dem Vereinsgelände gewiesen wird.

8) Termine für Vergabe von Plätzen

a) Wasserliegeplätze: Bis zum 01. Februar haben Bootseigner der Takelmeisterei schriftlich anzuzeigen, wenn sie in der laufenden Saison keinen Sommerliegeplatz in Anspruchnehmen wollen.

- b) Winterstellplätze (Freigelände): Bis zum 01. Sept. haben Bootseigner der Takelmeisterei schriftlich anzuzeigen, wenn sie keinen Winterstellplatz auf dem Vereinsgelände in Anspruchnehmen wollen.
- c) Winterstellplätze in Vereins-Schuppen (Kurzvergabe, ohne Mietvertrag): Bis zum 01. Sept. haben Bootseigner schriftlich einen Antrag auf einen Winterstellplatz in einem Vereinsschuppen zu stellen. Gehen mehr Anträge ein als Schuppenplätze vergeben werden können, entscheidet der Vorstand nach der Art und der Dringlichkeit der Arbeiten die der Bootseigner durchführen will, wie vergeben wird. Es muss jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden, es gibt keine Dauerbelegung.
- 9) Bootseigner, deren Boote über Nacht abwesend sind, haben die dadurch frei werdenden Plätze durch ein grünes Schild mit Rückkehrdatum zu kennzeichnen.
- **10) Die Vergabe von Land- und Wasserplätzen** erfolgt, sofern der Brückenausschuss nicht zuständig ist, durch den Vorstand mit den nachfolgenden Kriterien:
 - 1) Dauer der Vereinszugehörigkeit,
 - 2) Teilnahme am Vereinsdienst

Die Vergabe von Vereinsschuppen erfolgt wie in 8) c) festgelegt.

11) Brückenbetrieb

Grundsätzlich besteht die Sorgfaltspflicht der Eigner für ihre Boote. Die Takelmeisterei überwacht den Betrieb an den Brücken und im Hafen. Die Takelmeister oder deren Beauftragte sind berechtigt, im Interesse eines sicheren Hafen- und Brückenbetriebes, folgende Maßnahmen zu ergreifen: Betreten der Boote / Ändern der Vertäuung / Abfenderung der Boote / Verholen der Boote

Das Risiko hierfür trägt der Eigentümer. Nur die Takelmeister oder deren Beauftragte sind berechtigt Weisungen an Mitglieder und Gäste auszusprechen.

12) Trinkwasserübernahme

Für die Übernahme von Trinkwasser sind nur **zugelassene Trinkwasserschläuche** zu benutzen, keine "Gartenschläuche".

13) Kranen und transportieren

Bei Dunkelheit ist das Kranen und Transportieren von Booten wegen erhöhter Unfallgefahr untersagt. Die Einrichtungen wie Kran / Transportwagen / Radlader dürfen nur von dem ermächtigten Funktionspersonal bedient werden. Die Bediener der Sonderfahrzeuge, Funktionspersonal genannt, müssen im Besitz eines gültigen Kfz-Führerscheines sein. Das Kranen an den Wochenenden und an Feiertagen ist vorrangig nur den Mitgliedern vorbehalten.

Der Riggermast ist nur von Mitgliedern zu bedienen.

Kinder sind aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

14) Winterlager

Während des Winterlagers dürfen nur geringe Mengen Brennstoff an Bord sein. Das Abbrennen von Farbe sowie Schweißarbeiten sind in den Schuppen verboten. Ab 01. März ist das Trockenschleifen und sonstige Arbeiten, die Staub verursachen, an Sonntagen nicht erlaubt.

Masten, die auf dem Vereinsgelände lagern sind namentlich zu kennzeichnen.

15) Brandschutz

Alle auf dem Vereinsgelände befindlichen Sportboote müssen Haftpflichtversichert sein eine Kasko-Versicherung wird dringend empfohlen. Im Winterlager müssen aus Gründen der Feuerverhütung vor dem endgültigen Verlassen des Vereinsgeländes die elektrischen Zuleitungen zum Boot und Schuppen entfernt werden. Offenes Feuer und der Gebrauch von Feuerwerkskörpern, sind auf dem Gelände verboten.

Ausnahmen:

Grillen, auf den dafür vorgesehenen Plätzen,

Schweißen u. Brennen mit sorgfältiger Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen.

16) Allgemeines Verhalten auf dem Vereinsgelände

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Platz zu sorgen, besonders während und nach dem Slippen sind die Geräte möglichst schonend zu behandeln und nach ihrem Gebrauch an ihren Platz zu bringen. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

Die vereinseigenen Gerätschaften, Kran, Radlader und Transportwagen, sind **nur** von durch den Vorstand bestimmten Mitgliedern zu bedienen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und ausschließlich Vereinsmitgliedern gestattet. Wenn ein Schiff auf Törn geht, nur ein Auto in der Galwik parken. Wenn das Auto eines Mitseglers geparkt wird, dann muss der Name des Galwikers sichtbar im Auto hinterlegt werden, damit wir wissen an wen wir uns wenden können wenn es nötig sein sollte.

17) Umweltschutz

Das Entsorgen von Flüssigkeiten wie Altöl, Bilgenwasser und Frostschutzmitteln, erfolgt in Verantwortung des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Es werden Behältnisse für folgende Schadstoffe vorgehalten:

Altöl (nicht für Vereinsmitglieder)

Feinchemikalien (z.B. Schleifstaub)

Feste, ölhaltige Stoffe (z.B. Ölfilter, ölhaltige Putzlappen).

Die Mitglieder sind verpflichtet, Altöle beim Händler zu entsorgen. Flüssige Schadstoffe sowie alte Bleiakkumulatoren sind durch jedes Mitglied selbst zu entsorgen (z.B. bei der Feuerwehr / Altstoffverwertung / Pfand für Bleiakkumulatoren).

Maschinelles Trockenschleifen darf nur mit fachgerechter Staubabsaugung erfolgen.

18) Haftung

Der WVG haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, auch wenn diese durch Wahrnehmung des Sportbetriebes entstehen sollten.

Der Haftungsausschluss gilt auch für Familienangehörige und Besucher des Mitglieds und erstreckt sich auf alle Ausrüstungs- und sonstige Gegenstände, die das Mitglied oder der Besucher auf das Vereinsgelände verbringt.

Die Benutzung der Hafenanlagen, der Sommer – Wasserliegeplätze und der Winterlagerplätze, das Setzen und Legen von Masten, sowie das Kranen, Transportieren und Slippen von Booten, **geschieht auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko**. Beim Kranen oder Slippen und beim Transport vom und zum Liegeplatz der Yacht, muss der Eigentümer oder ein von ihm beauftragter Fachkundiger anwesend sein. Das Risiko liegt auch dann beim Eigentümer, wenn er beim Kran-, Slip- und /oder Transportvorgang nicht anwesend ist.

Hafenordnung für Mitglieder und Gäste

Diese Hafenordnung soll das Zusammenleben in unserem Hafen erleichtern. Wir bitten deshalb um Beachtung folgende Regeln:

- 1. Grüne oder nicht gekennzeichnete Liegeplätze stehen Gästen zur Verfügung.
- 2. Zur Entrichtung des Hafengeldes folgen sie den Hinweisen, wir haben volles Vertrauen zum selbständigem "Brief-System"! **Hafengeld ist Ehrensache!**
- **3.** Im Hafenbecken haben **auslaufende Schiffe vor einlaufenden Schiffen Vorfahrt**. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßenordnung und die Hafenordnung des Flensburger Hafens.
- **4.** Die Höchstgeschwindigkeit für Motorboote und Segler unter Motor beträgt 3 Knoten.
- 5. Abfälle und sonstige Stoffe müssen spätestens vor dem Auslaufen (§ 6 Sportboothafenverordnung) in die aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Die Müllcontainer im Hafengelände sind ausschließlich für die Aufnahme von Schiffsmüll bestimmt. Der Müll ist zu trennen. Dafür stehen Glas-, Papier-, Verpackungs- und Restmüllbehälter zur Verfügung.
- **6.** Eine Bootswäsche ist auf das notwendige Maß ohne Reinigungsmittel zu beschränken.
- 7. Hunde sind an der Leine zu halten, "Gassi gehen" bitte außerhalb des Galwik-Geländes, die "Hinterlassenschaften" sind vom Hundehalter zu entfernen.
- **8.** Altöl und ölhaltiges Bilgenwasser sind in die dafür vorgesehenen Behälter einzufüllen. Eine Rückgabe von Altöl an den Händler ist sehr wünschenswert und ohne Auflagen möglich.
- **9.** Fäkalien dürfen nur in die vorhandenen Einrichtungen eingebracht werden. Das Benutzen oder Entleeren von Bordtoiletten im Hafen sowie das Urinieren von Bord sind untersagt. Eine Fäkalienabsauganlage finden Sie in der Marina Sonwik.
- 10. Bei der Benutzung des WVG Geländes sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.
- 11. Die Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht an den Mast schlagen oder sonst Lärm verursachen.
- 12. Die Stege haben Wasser- und Stromanschlüsse, aus denen jeder Bootseigner seinen Bedarf frei decken kann. Für die Übernahme von Trinkwasser sind nur zugelassene Trinkwasserschläuche zu verwenden. Auf sparsamen Verbrauch sollte geachtet werden. Die ständige Belegung eines Stromanschlusses ist nicht erwünscht.
- **13.** Wir bitten alle Eltern dringend dafür zu sorgen, dass Kinder unter 10 Jahren sowie alle Jugendlichen, die nicht schwimmen können, im Hafengelände ständig Schwimmwesten tragen.
- **14.** Die Nutzung des WVG Hafens und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für den vorhandenen Kinderspielplatz.
- **15.** Das Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf dem WVG Gelände ist Gästen untersagt. Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ist das Parken von **einem** Fahrzeug pro Boot gestattet. Die Kranbahn ist frei zu halten.
- 16. Den Weisungen der Takelmeister ist Folge zu leisten!

Jeder Galwiker wird Bootsnachbarn, anderen Bootseignern und insbesondere Gästen nach seemännischer Tradition helfen, sowie rücksichtsvoll und kameradschaftlich begegnen.

Wir wünschen allen einen zufriedenen Aufenthalt in unserem Hafen.

Jugendordnung des Wassersportvereins GALWIK e.V.

§ 1

Zweck

Der Zweck der Jugendabteilung besteht in der seemännischen Ausbildung der Jugendlichen durch den WVG, vertreten durch die Jugendwarte auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens nach den Grundsätzen übergeordneter Verbände.

§ 2

Mitgliedschaft

Eintritt in die Jugendabteilung ist möglich für Jugendliche vom schulpflichtigen Alter an, mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss eine Kopie des Bronzeschwimmscheines oder höher, oder ein gleichwertiges Schwimmzeugnis beigefügt werden. Die Erziehungsberechtigten bestätigen auf dem Aufnahmeantrag die Sporttauglichkeit des Kindes.

Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Im Kalenderjahr der Vollendung des 19. Lebensjahres kann auf eigenen schriftlichen Antrag hin der Jugendliche als ordentliches oder förderndes Mitglied durch den Vorstand aufgenommen werden:

- 1. soweit die Möglichkeiten des Vereins dieses zulassen,
- 2. der Jugendliche einen Führerschein für Sportboote besitzt.

Die Jugendlichen zahlen bei der Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühr, wohl aber die Umlagen.

Sie können sich dann bis zum Erreichen des 22. Lebensjahres in der Juniorengruppe treffen, um die Möglichkeiten der Jugendabteilung mit allen Rechten und Pflichten zu nutzen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nur in Ausnahmefällen (z.B. Umzug nach Flensburg usw.) aufgenommen werden. Die Zeit in der Jugendabteilung des anderen Vereins wird jedoch nicht auf die Mitgliedschaft angerechnet.

§ 3

Vertretung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird vertreten durch:

- 1 Jugendsprecher und einem Vertreter
- 1 Bootswart pro Jugendboot
- 1 Schriftführer und einem Vertreter

Die Aufgaben verteilen sich folgendermaßen:

Jugendsprecher

Der Jugendsprecher hat Probleme der Jugendabteilung an die Jugendwarte bzw. an den Vorstand heranzutragen. Bei Abwesenheit der Jugendwarte leitet er die Zusammenkünfte der Jugendabteilung und schlichtet Unstimmigkeiten.

Schriftführer

Der Schriftführer führt eine Mitgliederliste, erforderlichenfalls ist er zuständig für die Anfertigung von Protokollen.

§ 4

Wahl

Die Vertretung der Jugendabteilung wird durch Wahl bestimmt. Der Jugendsprecher, die Schriftwarte und die Bootswarte werden jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird jeweils nach dem Absegeln durchgeführt. Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wird die Position durch Neuwahl ersetzt.

§ 5

Arbeitstreffen (Versammlung)

Die Jugendabteilung trifft sich regelmäßig. Der Tag wird nach Absprache festgesetzt. Die Sommermonate sollen dem Segeln vorbehalten bleiben, aber auch hier wird ein Tag im Monat für ein festes Treffen vereinbart.

§ 6

Logbuchführung

Für die Benutzung der Jugendboote über den Innenhafenbereich hinaus und auf Langfahrten ist die Führung eines Logbuches vorgeschrieben. An- und Abmeldungen im Fahrtenbuch für Langfahrten sind ebenfalls erforderlich. Die Boote werden durch die Bootswarte besetzt, die auch das ordnungsgemäße Festmachen nach der Rückkehr und das Verstauen der Ausrüstung kontrollieren.

§ 7

Revierbegrenzung

Ohne Segelschein dürfen Jugendliche nur innerhalb der Sichtweite, vom Vereinsgelände aus gesehen, segeln. Für Führerscheininhaber gelten die vom Vorstand festgesetzten Revierbegrenzungen. **Jugendliche segeln immer mit Schwimmweste.**

Bootsbenutzung

Die Vereinsboote dürfen nur von Führerscheininhabern oder unter Aufsicht eines vom Vorstand beauftragten geführt werden. Vor Antritt der Fahrt hat sich der Schiffsführer davon zu überzeugen, dass das Boot seetauglich ausgerüstet ist (Rettungsmittel, Anker usw.). Gesegelt werden darf nur, wenn die Windstärke voraussichtlich 6 Beauforts nicht überschreitet. Für die jüngsten Segler gelten die von den Jugendwarten festgelegten Windstärken. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich über die Wetterlage zu informieren, das Boot ordnungsgemäß und nach den gültigen Fahrregeln und Vorschriften zu führen.

Das Boot muss eine Stunde vor Sonnenuntergang wieder im Verein sein. Im Übrigen verweisen wir auf die Pflicht zur Logbuchführung. Alkoholgenuss ist an Bord verboten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

1) Die Jugendlichen haben das Recht:

- **a)** Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben in der Hauptversammlung und in den Monatsversammlungen Stimmrecht.
- **b**) Die Vereinseinrichtungen zu nutzen, die Sonderfahrzeuge wie Kran, Transportwagen und Radlader jedoch nicht.
- c) Den Vereinsstander zu führen, wenn sie im Besitz eines entsprechenden Führerscheines sind.
- **d)** An Regatten teilzunehmen.

2) Die Jugendlichen haben die Pflicht:

- **a)** Die vereinseigenen Boote und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und in Ordnung zu halten.
- b) Sich am Arbeitsdienst des Vereins nach Maßgabe der Jugendwarte zu beteiligen.
- c) Den Anordnungen der Jugendwarte bzw. anderer Vorstandsmitglieder zu folgen.

§ 9

Gültigkeit einer Entscheidung

Alle Entscheidungen des Jugendsprechers bedürfen der Zustimmung der Jugendwarte.

§ 10

Ausschluss

Einen Ausschluss regeln die Bestimmungen der Satzung des Vereins.

Hausordnung

Für das Klubhaus des WVG in Flensburg – Strandweg 2

1) Die Innenräume des Klubhauses sind rauchfreie Zone!

2) Temperaturregelung:

- **a)** Die Toilette und der Flur haben eine elektrische Fußbodenerwärmung, deshalb sind die Türen geschlossen zu halten.
- **b)** Beim Verlassen des Klubhauses soll der Letzte den Raumthermostaten auf die Stufe 3 oder niedriger stellen, um unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden.
- 3) Raumlüftung, bei Verlassen des Klubhauses sind die Fenster und Türen zu schließen, wenn weitere Lüftung nötig sein sollte, so ist nur ein kleines Fenster an der Leeseite auf Kipp zu stellen. Das Licht ist auszuschalten
- **4)** Das Klubhaus steht **allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung** und kann von diesen jederzeit genutzt werden, sofern nicht eine der in Punkt 5 oder 6 genannten geschlossenen Veranstaltungen stattfindet. Alle geschlossenen Veranstaltungen müssen vor Beginn durch den Vorstand genehmigt werden.
- 5) Geschlossene Veranstaltungen im Sinne des Punktes 4 sind:
 - a) Vorstandssitzungen,
 - **b**) Jugendabende und
 - c) Schulungsveranstaltungen.
- 6) Auf Antrag kann der Vorstand auch andere Veranstaltungen für geschlossen erklären, wie die persönliche Nutzung durch Mitglieder für Familienfeste oder ähnliches. Dies wird jeweils durch Aushang rechtzeitig bekannt gemacht.
 - Bei geschlossenen Veranstaltungen haben nur die beteiligten Personen Zutritt zum Klubhaus.
- 7) Bei allen Veranstaltungen im Klubhaus ist der Leiter der jeweiligen Interessengruppe dem Vorstand gegenüber für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
- 8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Räumlichkeiten sauber zu halten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln, insbesondere die Kücheneinrichtung wie den Elektroherd und den Backofen, den Geschirrspüler und den Kühlschrank. Vor Verlassen des Klubhauses, spätestens aber bis zum darauf folgenden Vormittag 10.00 Uhr, sind das Geschirr und die Gläser abzuwaschen und in die Pantry einzuräumen.

9) Schäden:

Beschädigungen sind dem Vorstand, insbesondere den Takelmeistern, umgehend mitzuteilen (Nr. 15 der Platz- und Brückenordnung).

Flensburg

Hiermit wird die

SATZUNG

mit

Geschäftsordnung,

Platz- und Brückenordnung,

Hafenordnung,

Jugendordnung

und

Klubhaus - Ordnung

in Kraft gesetzt.

Flensburg, den 28. Februar 2020

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Die Satzungsänderung und die Änderung der Vertretungsberechtigten, neue 2. Vorsitzende Sabine Mohr, wurde am 29.07.2020 im Vereinsregister eingetragen.

Beschlüsse aus dem laufenden Jahr

Datum	Beschluss	ja	Nein	Enthal- tungen